

Beratung mit den Kardinälen für genügend ansah²³²⁾. Ebenso lassen sich unter ihm Entscheidungen in strittigen Bischofswahlen²³³⁾, über Exemption²³⁴⁾ und die Bistumsorganisation²³⁵⁾ nachweisen, bei denen ausdrücklich der Rat der Kardinäle erwähnt wird, ohne daß eine Synodalentscheidung getroffen war. Es ist auch kein Zufall, daß der Brauch der Kardinalsunterschriften jetzt wieder in verstärktem Maße aufgenommen wird, wie auch die schon erwähnte Satire des Garsias von Toledo ein Beleg für den Einfluß einiger bedeutender Kardinäle ist²³⁶⁾. Wenn Anselm von Canterbury schließlich *coram senatu* von Urban II. mit hohen Ehren bedacht wird²³⁷⁾, so ist darunter sicherlich das Kardinalskolleg zu verstehen, das ja schon seit längerer Zeit mit dem alt-römischen Senat verglichen wurde.

Freilich ist der Personenkreis dieses Urkonsistoriums noch nicht scharf abgegrenzt. Schon J o r d a n hat darauf hingewiesen²³⁸⁾, daß Papst und Gegenpapst gezwungen waren, ihre Stellung in der umkämpften Stadt auch auf den Schutz durch die römischen Geschlechter zu stützen. So ist es nicht verwunderlich, wenn öfters ihre Mitwirkung bei der Regierung der Kirche eigens erwähnt wird, wobei es sich nicht nur um Fragen der Verwaltung des Kirchengutes, sondern sehr wohl auch um solche rein kirchenrechtlicher Natur handelt²³⁹⁾. Diese Tatsache besagt aber m. E. auch, daß man ihrer Nennung kein allzugroßes Gewicht beilegen darf; denn von einer beratenden oder gar beschließenden Mitwirkung kann im letzteren Falle natürlich keine Rede sein. Mit ihrer Nennung soll ausgedrückt werden, daß die fragliche Entscheidung in Gegenwart aller Mitglieder des päpstlichen Hofstaats ausgesprochen

²³²⁾ Weitere Beispiele: König von Frankreich 1097—1099, JL. 5774; Wirendus, kaisertreuer Abt von St.-Hubert, 1098, Chron. s. Huberti Andagin. c. 91, MG. SS. 8, 624.

²³³⁾ Halberstadt 1094, JL. 5505; Arras 1094, Gesta quibus Atrebatensium civitas . . . in antiquam reformatur dignitatem, Migne PL. 162, 637 f.

²³⁴⁾ Burgos 1096, JL. 5653.

²³⁵⁾ Korsika 1091/1092, K e h r, IP. 3, 320 Nr. 7; 321 Nr. 9; Pallium für Dôle 1093, JL. 5475.

²³⁶⁾ Vgl. auch J o r d a n, Kurie S. 134.

²³⁷⁾ Wilhelm v. Malmesbury, Gesta pont. Angl. I. I § 52, ed. Hamilton S. 97.

²³⁸⁾ Kurie S. 134 f.

²³⁹⁾ Velletri 1089, K e h r, IP. 2, 104 Nr. 2; Unterstellung von Aversa unter Neapel 1088, ebd. 8, 282 Nr. 6; Korsika 1091/92, ebd. 3, 320 Nr. 7; 321 Nr. 9; Arras 1094, s. o.; Halberstadt 1094, JL. 5505/6; Streit zwischen Tours und Dôle 1094, JL. 5519; Streit zwischen Lyon und Sens 1099, JL. 5788; vgl. auch Hirschfeld, a. a. O. S. 546.